

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 11. September 2024**

12. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone in der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, Marktgemeinde Langenrohr, Marktgemeinde Michelhausen, Marktgemeinde Tulbing und der Stadtgemeinde Tulln nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021:

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf den Grundstücken Nr. 1682/3, KG Freundorf, Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, Nr. 1555/1, KG Baumgarten, Marktgemeinde Judenau-Baumgarten sowie Nr. 3458/3, KG Tulln, Stadtgemeinde Tulln Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft **Tulln** wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstellen, Grundstücke Nr. 1682/3, KG Freundorf, Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, Nr. 1555/1, KG Baumgarten, Marktgemeinde Judenau-Baumgarten sowie Nr. 3458/3, KG Tulln, Stadtgemeinde Tulln, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Kundmachung am selbigen Tag in Kraft.

§ 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet

ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer

erwidert am: 13.9.2024
übernommen am:

